

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00544 vom 22. September 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00544

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00544 du 22 septembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00544 del 22 settembre 2006

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Die Annahme eines psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG setzt eine psychiatrische, lege artis auf die Vorgaben eines anerkannten Klassifikationssystems abgestützte Diagnose voraus (vgl. BGE 145 V 215 E. 5.1, 143 V 409 E. 4.5.2, 141 V 281 E. 2.1, 130 V 396 E. 5.3 und E. 6). Eine fachärztlich einwandfrei festgestellte psychische Krankheit ist jedoch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität. In jedem Einzelfall muss eine Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend ist die nach einem weitgehend objektivierte Massstab zu beurteilende Frage, ob es der versicherten Person zumutbar ist, eine Arbeitsleistung zu erbringen (BGE 145 V 215 E. 5.3.2, 143 V 409 E. 4.2.1, 141 V 281 E. 3.7, 139 V 547 E. 5.2, 127 V 294 E. 4c; vgl. Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.

E. 1.3

Im Rahmen einer im Sommer 2008 eingeleiteten Revision veranlasste die IV-Stelle ein weiteres Gutachten, welches von Dr. med. A.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, B.____, am 16. April 2009 erstattet wurde (Urk. 9/70). Die IV-Stelle ging gestützt darauf von einer Verbesserung des Gesundheitszustandes aus und reduzierte die bisherige ganze Rente mit Verfügung vom 15. April 2010 aufgrund eines neu berechneten Invaliditätsgrades von 56 % ab 1. Juni 2010 auf eine halbe Rente (Urk. 9/85/1 f., Urk. 9/83).

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 19. Juli 2011 im Verfahren IV.2010.00389 gut und stellte fest, der Versicherte habe weiterhin Anspruch auf eine ganze Rente. Dazu erwog es, es sei

keine Verbesserung des Gesundheitszustandes ersichtlich. Dr. A.____

habe viel mehr eine andere Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes vorgenommen (Urk. 9/94/10). Zudem verneinte das Gericht die Voraussetzungen der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs.

E. 1.4

hiervor). Prof. Dr. C.____ schätzte die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in seinem Gutachten auf 60 % in der bisherigen Tätigkeit und auf 80-100 % in einer adaptierten Tätigkeit, dies unter Berücksichtigung der Aggravation im Umfang von 10 % (Urk.

E. 1.5

Die IV-Stelle nahm im Juli 2014 erneut ein Revisionsverfahren an die Hand (Urk. 9/185). Sie klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab und teilte dem Versicherten mit Verfügung vom 11. August 2015 mit, dass Eingliederungs- respektive Integrationsmassnahmen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich seien (Urk. 9/205). Ferner liess die IV-Stelle den Versicherten durch Prof. Dr.

med. C.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, sowie Dr. phil.

D.____, Fachpsychologin für Neuropsychologie, bidisziplinär

begutachten (Gutachten vom 25. Oktober 2019, Urk. 9/228). Mit Vorbescheid vom 20. Februar 2020 kündigte die IV-Stelle dem Versicherten an, die Rente werde nach Zustellung der Verfügung auf das Ende des folgenden Monats aufgehoben (Urk. 9/234). Dagegen erhob der Versicherte am 2. März, ergänzt am 26. März 2020, Einwand und legte einen Bericht der Integrierten Psychiatrie E.____ vom 31. März 2020 vor (Urk. 9/235, Urk. 9/247 f., Urk. 9/249). Am 25. Juni 2020 verfügte die IV-Stelle im angekündigten Sinne und stellte die ganze Invalidenrente auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats ein (Urk. 9/255 = Urk. 2).

E. 2

Dagegen erhob der Versicherte am 25. August 2020 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihm weiterhin die bisherige ganze Invalidenrente auszurichten (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 30. Oktober 2020 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 8). Am 14. Dezember 2020 erstattete der Beschwerdeführer seine Replik und hielt an seinem Rechtsbegehren fest (Urk. 12 S. 1). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 28. Januar 2021 auf das Einreichen einer Duplik und verwies auf ihre Ausführungen in der Verfügung vom 25. Juni 2020 sowie in der Beschwerdeantwort vom 30. Oktober

2020 (Urk. 15). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 3. Februar 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 16). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung,

es sei während des Revisionsverfahrens und der Begutachtung eine Aggravation festgestellt worden (Urk. 2 S. 1). Demgegenüber hätten sich weder im Gutachten von Dr. Z.____ vom 22. Mai 2006 noch in jenem von Dr. A.____ vom 16. April 2009 Hinweise auf Inkonsistenzen oder eine Aggravation ergeben (Urk. 2 S. 3). Damit sei ein Revisionsgrund

ausgewiesen und es sei eine Neu Beurteilung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers angezeigt. Es sei davon auszugehen, dass er in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. In seiner angestammten Tätigkeit als Betriebsmechaniker sei von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit seit dem Begutachtungszeitpunkt auszugehen. Nach durchgeführtem Einkommensvergleich ergebe sich neu ein Invaliditätsgrad von 3 %. Dies führte zur Aufhebung der Invalidenrente (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte dagegen zusammengefasst vor, die Beschwerdegegnerin habe im vorliegenden Revisionsverfahren gezielt überprüft, ob er arbeitsfähig sei. Eine solche gezielte Abklärung sei weder bei der Prüfung des Leistungsgrads vom 6. April 2005 noch im Revisionsverfahren von 2008 erfolgt (Urk. 1 S. 9). Die Zweifel daran, ob er die ihm verschriebenen Medikamente in der verordneten Dosis einnehme, seien nicht neu, sondern hätten schon vor Erlass der Verfügung vom 15. April 2010 bestanden (Urk. 1 S. 11). Ferner sei bisher noch nie eine gezielte neuropsychologische Untersuchung mit Symptomvalidierungstests durchgeführt worden, weshalb die Vergleichsbasis fehle (Urk. 1 S. 12). Eine diesbezügliche angebliche Veränderung sei weder relevant noch erheblich (Urk. 1 S. 13). Bei der Beurteilung von Prof. Dr. C. ___ handle es sich um eine andere Beurteilung des von Dr. A. ___ beschriebenen Gesundheitsschadens (Urk. 1 S. 16). Es liege kein Revisionsgrund vor (Urk. 1 S. 17). Der ermittelte Invaliditätsgrad von 3 % sei akten- und gesetzeswidrig (Urk. 1 S. 18).

E. 2.3

In ihrer Beschwerdeantwort ergänzte die Beschwerdegegnerin, die relevante Vergleichsbasis sei die Revision von 2012 (Urk. 8 S. 2). Aus dem Gutachten von Dr. A. ___ aus dem Jahr 2009 liessen sich keine Hinweise auf eine unzureichende Medikamenteneinnahme oder eine Aggravation ableiten. Es handle sich damit um ein früher nicht gezeigtes Verhalten und es sei ein Revisionsgrund gegeben (Urk. 8 S. 3). Als Eventualbegründung machte die Beschwerdegegnerin neu

geltend, gegenüber dem Gesundheitszustand, welcher der Mitteilung vom 28. Juni 2012 zugrunde gelegen habe, liege aufgrund des gutachterlichen Befundes aus dem Jahr 2019 eine erhebliche Verbesserung vor (Urk. 8 S. 4).

E. 2.4

In seiner Replik hielt der Beschwerdeführer daran fest, dass keine revisionsbe gründende Tatsachenänderung eingetreten sei (Urk. 12 S. 7).

E. 2.5

Strittig und zu prüfen ist die Einstellung der Rente des Beschwerdeführers und im Besonderen, ob ein Revisionsgrund im Sinne eines vorher nicht gezeigten aggravatorischen Verhaltens oder eine gesundheitlich relevante Verbesserung vorliegt, so dass die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch ohne Bindung an frühere Beurteilungen umfassend neu prüfen durfte. 3.

Als

Vergleichsbasis

für die Beurteilung der Frage, ob eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist, dient die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechts konformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs

(bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht

(BGE 133 V 108). Unter einer Sachverhaltsabklärung muss dabei eine Abklärung verstanden werden, die - wenn sie inhaltlich zu einem anderen Ergebnis führt - geeignet ist, eine Renten-erhöhung, -herabsetzung oder -aufhebung zu begründen (Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2016 vom 23. März 2016 E. 3.1). Dabei kann die Basis auch eine

Mitteilung nach Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sein, mit der eine

Revision

von Amtes wegen abgeschlossen wurde mit der Feststellung, es sei keine Änderung der Verhältnisse eingetreten (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

Im Zuge des im Jahr 2007 an die Hand genommenen Revisionsverfahrens holte die Beschwerdegegnerin unter anderem einen Auszug aus dem Individuellen Konto (IK, Urk. 9/62) sowie das psychiatrische Gutachten von Dr. A. ___ vom 16. April 2009 (Urk. 9/70, Urk. 9/79) ein. Aufgrund der gutachterlichen Beurteilung setzte die Beschwerdegegnerin die ganze Rente des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 15. April 2010 auf eine halbe Rente herab (Urk.

E. 3

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 1.

E. 4

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich der Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen) . 1.

E. 5

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob er für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). 2.

E. 9

/32/4), Angepasst an die Nominallohnentwicklung per 2020 resultiert ein Valideneinkommen von gerundet Fr. 77'248.-- (Fr. 65'000.-- / 1933 Punkte [2002] x 2279 Punkte [2019] x 1.008 [Quartalsschätzung 2020, vgl. www.bfs.admin.ch]) . Ausgehend davon ergibt sich eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von Fr. 15'217.-- und damit ein ebenfalls nicht rentenbegründeter Invaliditätsgrad von gerundet 20 % (zum Runden: BGE 130 V 121).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 9.

Da die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zu prüfen war, ist gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG das Beschwerdeverfahren in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG in der hier anwendbaren, bis am 31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung (Art. 83 ATSG) kostenpflichtig, wobei die Gerichtskosten nach dem Verfahrensaufwand sowie unabhängig vom Streitwert festzulegen und auf Fr. 800.-- anzusetzen sind. Sie sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. iur. André Largier - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Fehr Reiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.